

Verordnung der Österreichischen Zahnärztekammer über Form und Inhalt des Zahnärztle- und Dentistenausweises (Zahnärztleausweisverordnung)

Auf Grund der §§ 15 Abs. 3 und 63 Abs. 2 Zahnärztegesetz (ZÄG), BGBl. I Nr. 126/2005, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 80/2006, in Verbindung mit § 20 Abs. 4 Zahnärztekammergesetz (ZÄKG), BGBl. I Nr. 154/2005, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 80/2006, hat der Bundesausschuss der Österreichischen Zahnärztekammer am 21. Juli 2006 folgende Zahnärztleausweisverordnung beschlossen:

Zahnärztleausweis

§ 1. (1) Die Österreichische Zahnärztekammer hat Angehörigen des zahnärztlichen Berufs einen Zahnärztleausweis nach dem Muster der **Anlage 1** als Karte auf Kunststoffbasis auszustellen. Die äußeren Merkmale des Trägermaterials des Zahnärztleausweises haben der ISO-Norm 7810 zu entsprechen.

(2) Die Vorderseite des Zahnärztleausweises hat zu enthalten:

1. den Aufdruck „Österreichische Zahnärztekammer“, „Austrian Dental Chamber“, „Zahnärztleausweis“,
2. die Eintragsnummer in der Zahnärztleliste,
3. den bzw. die akademischen Grad bzw. Grade,
4. den bzw. die Vor- und Zunamen,
5. die Berufsbezeichnung „Zahnarzt“/„Zahnärztin“ bzw. „Facharzt für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde“/„Fachärztin für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde“,
6. das Ausstellungsdatum,
7. die Unterschrift,
8. das Lichtbild,
9. für außerordentliche Kammermitglieder den Aufdruck „AO“.

(3) Die Rückseite des Zahnärztleausweises hat zu enthalten:

1. das Geburtsdatum,
2. den Geburtsort,
3. das Geschlecht,
4. die Staatsangehörigkeit,
5. das Ersuchen, einen in Verlust geratenen Zahnärztleausweis an die Österreichische Zahnärztekammer zu übermitteln.

Dentistenausweis

§ 2. (1) Die Österreichische Zahnärztekammer hat Angehörigen des Dentistenberufs einen Dentistenausweis nach dem Muster der **Anlage 2** als Karte auf Kunststoffbasis auszustellen. Die äußeren Merkmale des Trägermaterials des Dentistenausweises haben der ISO-Norm 7810 zu entsprechen.

(2) Die Vorderseite des Dentistenausweises hat zu enthalten:

1. den Aufdruck „Österreichische Zahnärztekammer“, „Austrian Dental Chamber“, „Dentistenausweis“,
2. die Eintragsnummer in der Zahnärzteliste,
3. den bzw. die allfälligen akademischen Grad bzw. Grade,
4. den bzw. die Vor- und Zunamen,
5. die Berufsbezeichnung „Dentist“/„Dentistin“,
6. das Ausstellungsdatum,
7. die Unterschrift,
8. das Lichtbild,
9. für außerordentliche Kammermitglieder den Aufdruck „AO“.

(3) Die Rückseite des Dentistenausweises hat zu enthalten:

1. das Geburtsdatum,
2. den Geburtsort,
3. das Geschlecht,
4. die Staatsangehörigkeit,
5. das Ersuchen, einen in Verlust geratenen Dentistenausweis an die Österreichische Zahnärztekammer zu übermitteln.

Änderungen im Berufsausweis

§ 3. (1) Der/Die Inhaber/Inhaberin eines Berufsausweises gemäß §§ 1 oder 2 hat binnen vier Wochen bei der Österreichischen Zahnärztekammer die Ausstellung eines neuen Berufsausweises zu beantragen,

1. bei Änderungen des bzw. der Vor- und Zunamen oder der Staatsangehörigkeit,
2. wenn Angaben gemäß § 1 Abs. 2 und 3 oder § 2 Abs. 2 und 3 nicht mehr eindeutig lesbar sind oder
3. wenn das Foto nicht mehr erkennbar ist oder den/die Ausweisinhaber/Ausweisinhaberin nicht mehr einwandfrei erkennen lässt.

(2) Bei Änderungen des bzw. der akademischen Grades bzw. Grade kann der/die Ausweisinhaber/Ausweisinhaberin die Ausstellung eines neuen Berufsausweises bei der Österreichischen Zahnärztekammer beantragen.

(3) Die Österreichische Zahnärztekammer hat in den Fällen des Abs. 1 und 2 den bisherigen Berufsausweis einzuziehen und zu vernichten. Bei Vorlage einer Verlust- oder Diebstahlsanzeige hat die Einziehung zu entfallen.

In-Kraft-Treten

§ 4. Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages der Kundmachung im Internet in Kraft.

Zahnärzteausweis
(Darstellung nicht in Originalgröße)

Vorderseite



Rückseite



Dentistenausweis
(Darstellung nicht in Originalgröße)

Vorderseite



Rückseite

